

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 303 - 304

Kurze Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den dieser Abschnitt des Gesetzes durch Verschmelzung des allgemeinen mit dem von Körperverletzungen und Beleidigungen handelnden besonderen Theil erfahren hat, ist der § 346 stehen geblieben, obwohl dort ohne Schaden die Worte: der „Vorsitzende des Gerichts“ durch die Worte: „der Amtsrichter“ hätten ersetzt werden können. Daß unter diesen Umständen gerade der § 426 Str. P. O. zu einer Unterscheidung im Sinne des Verfassers nöthigte, ist nicht anzuerkennen.

Unrichtig erscheint die auch in dieser Auflage vom Verf. vorgebrachte Ansicht, daß die Vollstreckungsklausel einen Ausspruch darüber zu enthalten habe, daß die Zwangsvollstreckung eine vorläufige oder eine definitive sei (S. 357).

Wenn das Gesetz vom 13. Juli 1883 im § 7 davon spricht, daß aus vorläufig vollstreckbaren Ausfertigungen nur eine Vormerkung eingetragen werden darf, die nach Vorlegung einer „unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung“ in eine Hypothek umgeschrieben werden kann, so ist damit keineswegs gesagt, daß dieses Gesetz zwei Arten von Vollstreckungsklauseln voraussetzt.

Das vorläufig vollstreckbare Urtheil mit der einfachen Vollstreckungsklausel wird zur unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung, wenn das Rechtskraftsattest darauf gesetzt wird. (S. Ungewitter, Gruchot 39 S. 865 in der Kritik der ersten Auflage.)

Nach den Ausführungen des Verf. müßte eine jede vollstreckbare Urtheilsausfertigung an zwei verschiedenen Stellen einen Vermerk über die Frage enthalten, ob das Urtheil noch vorläufig vollstreckbar wäre oder schon definitiv. Der Gerichtsschreiber würde in der Klausel einen Kommentar zur Urtheilsformel geben.

Auch sonst sind Meinungen vertreten, die in der Praxis auf Widerspruch stoßen werden. Das thut dem hohen Werthe des Werkes aber keinen Abbruch, das auch jetzt wieder auf das Wärmste empfohlen werden kann.

Namentlich sollte kein aufsichtführender Amtsrichter es verabsäumen, das Buch für die Bibliothek anzuschaffen. Wilke, Amtsrichter.

Kurze Anzeigen.

Eingegangene Schriften, auf welche ohne nähere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

1. **Ueber die Haftung des verkaufenden Pfandgläubigers für rechtliche und tatsächliche Mängel.** Inaugural-Dissertation, der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen vorgelegt von Hans Waubke aus Paderborn. Elberfeld 1898. Druck von Tilly u. Thiele.
2. **Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung.** Rede, gehalten zum Antritt des Rektorats der Königl. Universität zu Greifswald am 15. Mai 1897 von Prof. Dr. Jakob Weismann. Greifswald 1898. Verlag und Druck von Julius Abel. (M. 0,80.)

3. Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs. Von Robert Esser, Geh. Justizrath in Köln. Berlin 1898. Verlag von Julius Springer. (M. 1,20.)

4. Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze.

Nr. 20. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. E. von Woedtke, Direktor im Reichsamt des Innern. Siebente Auflage. (M. 2,—.)

Nr. 23. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. E. von Woedtke, Direktor im Reichsamt des Innern. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. (M. 2,—.)

Nr. 46. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath zu Berlin. (M. 1,80.)

Nr. 47. Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preussische Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 nebst den dazu gehörigen preussischen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Max Schulzenstein, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, und Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrath. (M. 2,80.)

Sämmtliche 4 Bücher sind Berlin 1898 im J. Guttentag'schen Verlage erschienen.

5. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen, unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von P. Goetsch, Königl. preuß. Regierungs-Assessor, beschäftigt im Auswärtigen Amt. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (M. 3,—.)

6. Preussisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Quellen des preussischen Privatrechts. Herausgegeben von Adolf Weißler, Rechtsanwalt zu Halle a. d. S. 3. Lieferung. Leipzig 1898. Verlag von C. E. M. Pfeffer.

Wir haben die beiden ersten Lieferungen dieses verdienstvollen Buches Bd. 42 S. 754 unter Mittheilung des Arbeitsplanes des Verf. näher angezeigt. Die vorliegende 3. Lieferung reicht bis A.L.R. I. 18 § 769.

7. Erster Nachtrag zur fünften Auflage des Kommentars zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath. Berlin 1898. Verlag von Franz Bahlen. (Für Abnehmer der fünften Auflage unberechnet.)

Der Verf. liefert Nachträge aus der Praxis des Reichsgerichts und Hinweisungen auf neue literarische Erscheinungen. Auch wird eine Reihe von Druckfehlern in den beiden Bänden des Olshausen'schen Kommentars mitgetheilt.